

Strafrecht geht vor Berufsrecht

Information des Ausschusses Berufsrecht

Anfang des Jahres durchsuchten Polizei und Staatsanwaltschaft mehrere Objekte eines Medizinischen Versorgungszentrums und stellten dabei umfangreiches Beweismaterial sicher. Damit ging ein nicht unerheblicher Medienandrang einher und es wurde umfangreich berichtet. Mehrere Mitglieder haben uns gefragt, ob ein eingeleitetes Strafverfahren auch ein berufsrechtliches Verfahren bei der Sächsischen Landesärztekammer zur Folge haben könne oder warum die Kammer eigentlich „nichts“ macht.



© Pexels/Markus Spiske

Die Ahndung von Verstößen gegen die ärztlichen Berufspflichten ist vom Verfahren her im Sächsischen Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) geregelt. Die Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer regelt wiederum die einzelnen berufsrechtlichen und berufsethischen Vorgaben. Aus verfassungsrechtlichen Gründen dürfen aber berufsrechtliche Sanktionen nicht nur in einer Satzung festgeschrieben, sondern müssen in einem Gesetz geregelt sein. Daher ist Maßstab und Ermächtigungsgrundlage für die Berufsaufsicht der Sächsischen Landesärztekammer stets die Berufsordnung und das SächsHKaG.

Voraussetzung für die Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens ist eine berufsrechtswidrige Handlung. Berufsrechtswidrig ist eine Handlung, wenn schuldhaft gegen Berufspflichten verstoßen wird.

Ist eine berufsrechtswidrige Handlung bereits Gegenstand eines Strafverfahrens, so scheidet nach dem Grundsatz des Doppelbestrafungsverbotes eine zusätzliche berufsrechtliche Ahndung wegen desselben Vorganges regelmäßig aus, es sei denn, es liegt ein sogenannter berufsrechtlicher Überhang vor. Ein berufsrechtlicher Überhang könnte dann vorliegen, wenn die strafrechtliche Verurteilung nicht die ebenfalls verwirklichten Berufsrechtsverstöße abdeckt und in den Augen der ärztlichen Kollegen eine berufsrechtliche Sanktion erforderlich ist, um das Kammermitglied zur Erfüllung seiner berufsrechtlichen Pflichten anzuhalten. Der Unrechtsgehalt der Berufspflichtverletzung darf noch nicht abgegolten sein.

Es ist Aufgabe der Sächsischen Landesärztekammer zu prüfen, ob die strafrechtliche Würdigung des berufsrechtswidrigen Verhaltens ausreicht. Ist das der Fall, so besteht kein berufsrechtlicher Überhang. Auch wenn das Strafverfahren mit einem Freispruch endet oder nach § 153a Strafprozessordnung (StPO) gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt wird, kann das Verhalten der Mitglieder berufsrechtlich bewertet werden, wenn es beispielsweise als nicht gewissenhafte Berufsausübung angesehen wird und dies auch beweisbar ist. Gemäß § 49 Abs. 3 SächsHKaG sind die tatsächlichen Feststellungen einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Strafverfahren für das Berufsgericht bindend.

Die Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht beraten auf ehrenamtlicher Basis den Vorstand bei der Durchführung berufsrechtlicher Verfahren.

Gemäß § 49 Abs. 1 SächsHKaG ist ein berufsgerichtliches Verfahren auszusetzen, solange gegen das beschuldigte Mitglied wegen derselben Tat ein Strafverfahren anhängig ist.

Gemäß § 43 Abs. 2 SächsHKaG verjährt die Verfolgung einer Verletzung der Berufspflichten in fünf Jahren. Verstößt die Tat zugleich gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht früher als die Verfolgung der Straftat. Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist wegen derselben Tat ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ruht die Verfolgungsverjährung vom Beginn des Ermittlungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des anderen Verfahrens.

Es kann somit sein, dass erst nach geraumer Zeit und lange nach der medialen Aufmerksamkeit die Berufsrechtsgremien den Fall bewerten können.

Wenn Sie weitere Fragen haben, können Sie sich jederzeit an die Rechtsabteilung der Sächsischen Landesärztekammer wenden. ■

Dipl.-Med. Christine Kosch LL.M.
Vorsitzende des Ausschusses Berufsrecht
Sächsische Landesärztekammer

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter der Rechtsabteilung
E-Mail: ra@slaek.de